Perordnungsblatt.

herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt= und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und verfendet am 20. Juni 1891.)

Inhalt: Reichs- und Landesgesetse und Berordnungen: 1. Ministerialverordnung v. 26. Apr. 1891, R. G. Bl. Rr. 55, betr. Anderungen in den Activitätsbezügen der Staatsbediensteten und in der Congrua der Seelsorger anlässlich der Bereinigung der Bororte mit Wien. — 2. Ministerialverordnung v. 1. Mai 1891, R. G. Bl. Ar. 58, betr. die Abänderung, bezw. Erganzung |der Borichriften über die Aufbewahrung der Correspondenzen in Geschäftsbüchern der conc. Informationsbureaux. — 3. Ministerialverordnung v. 11. Mai 1891, R. G. Bl. Nr. 60, betr. die übertragung der Gerichtsbarteit in Straffachen an das ftädt.=del. Bezirksgericht Favoriten in Wien. — 4. Ministerialverordnung v. 13. Mai 1891, R. G. Bl. Rr. 61, betr. den Berfehr mit Schweinen aus Galizien. — 5. Berzeichnis der außerdem im Reichsgesethlatte erschienenen Gesetze und Berordnungen. — 6. Statthalterei-Berordnung v. 21. Apr. 1891, L. G. Bl. Nr. 25, betr. eine Anderung der Schonzeit für Schille und mannliche Krebse im Jahre 1891. — 7. Gefet v. 26. März 1891, L. G. Bl. Rr. 28, betr. die grundbücherliche Einverleibung auf Grund von Privaturkunden in geringfügigen Grundbuchssachen. — 8. Statthalterei-Berordnung v. 30. Apr. 1891, L. G. Bl. Rr. 29, betr bie Sintanhaltung von Thierqualereien beim Betriebe des Laftenfuhrwerles und insbesondere bei der Berführung des Erdaushubes aus Baugruben. — 9. Berzeichnis der außerdem im Landes-Geseth= und Berordnungsblatte erschienenen Gesetze und Berordnungen. — 10. Statthalterei=Erlass v. 2. Jänn. 1890, 3. 78.448, betr. die Geschäftsbezeichnung "Koschersteisch" bei Fleischhauern. — 11. Note der f. t. Bezirfshauptmannschaft Währing v. 31. Jann. 1891, 3. 1704, betr. Die im pol. Bezirte Bahring beftehenden Genoffenschaften und nach dem Rrantenversicherungs= gesethe eingerichteten Krantencassen. — 12. StatthaltereisErlass v. 15. Febr. 1891, 3. 8048, betr. die gesundheitsschädlichen Kunsttheesorten und Theesurrogate, dann die sanitätspolizeiliche Überwachung des Handels mit Thee und Genussartikeln überhaupt. - 13. Statthalterei-Erlafs v. 17. Febr. 1891, 3. 6208, betr. die von den Krankencaffen nach dem Krankenversicherungsgesetze zu liefernden übersichten und Ausweise. — 14. Rote der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien an die k. k. Bezirkshauptmannschaft hietging v. 4. Marg 1891, 3. 10.398, betr. die Stempelgebur der Jagdkarten der k. k. Förfter, dann die Obliterierung des Jagdfartenstempels. — 15. B. G. D. v. 4. März 1891, Mr. 856, betr. die Borbedingungen der Ausscheidung einer Ge= werbstategorie aus einer verschiedene Gewerbe umfaffenden Genoffenschaft. - 16. StatthaltereisErlass v. 6. Marg 1891, 3. 58.228, betr. die Obmannsmahl bei den ichiedsgerichtlichen Ausschüffen der Genoffenschaften. -17. Statthalterei=Erlafe v. 21. Marg 1891, 3. 15.348, betr. die Berwendung technischer Truppen zu Sprengarbeiten bei überschwemmungsgefahr in Folge Eisanhäufung und den diesbezüglichen Koftenerjat. — 18. Statthalterei-Erlafs v. 30. März 1891, 3. 10.211, betr. das halten von Schweinen in Basenmeistereien. — 19. StatthaltereisErlass v. 21. Jann. 1891, 3. 79.529, betr. die genaue Ers hebung der moralischen Eignung der Bewerber um Privatagentien. — 20. Statthalterei-Erlass vom 13. Febr. 1891, 3. 8222, wonach die Schlufprufungezeugniffe der t. ungar. landwirtich. Lehranftalten zu Debreczin, Resthelh, Kafchau und Koloszmonoftor ohne irgend eine Gegenzeichnung jum einjährigen Prafenzdienfte auf Staatstoften berechtigen.

Reichs- und Sandesgesete und Verordnungen.

1.

Berordnung des Gesammtministeriums vom 26. April 1891, betreffend die aus Anlass der vollzogenen Vereinigung der Vororte mit Wien eintretenden Anderungen in den Activitätsbezügen der Staatsbediensteten und in der Congrua der Seelsorger.

(R. G. Bl. vom 14. Mai 1891, Nr. 55.)

Den staatlichen Bediensteten, welche in den, im Art. I des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 19. December 1890 (L. G. Bl. Nr. 45) aufgezählten, bisherigen Ortsgemeinden,
respective Gemeindetheilen ihren Dienstort haben, sind, nachdem in Gemäßheit des Art. XIII
dieses Landesgesetzes mit der Beeidigung des neugewählten Bürgermeisters der Reichshauptund Residenzstadt Wien, die Bereinigung der bisherigen Borortegemeinden, respective Gemeinde-

theile zu einer einzigen Ortsgemeinde vollzogen erscheint, die nach §. 10 des Gesetzes vom 15. April 1873 (R. G. Bl. Rr. 47) und der, einen integrierenden Bestandtheil desselben bildenden Beilage "e" für Wien ausgemessenen Activitätszulagen vom 1. Juni 1891 an flüssig zu machen.

Bon dem gleichen Zeitpunkte an ist den wirklichen Lehrern an den, in den bezeichneten bisherigen Ortsgemeinden gelegenen Staatsmittelschulen der in §. 3 des Gesetzes vom 15. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 48) für Wien sistemissierte höhere Stammgehalt und den Directoren derselben auch die im §. 6 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 46) für Wien festgesetze höhere Functionszulage, sowie den in diesen ehemaligen Vorortegemeinden stationierten Seelsorgern die nach Schema I des Gesetzes vom 19. April 1885 (R. G. Bl. Nr. 47) für Wien entfallende Congrua anzuweisen.

Bon biefem Zeitpunkte ift ferner bie unter Biffer I, Bunkt 2 biefes Schemas angegebene

Bone von ber Grenglinie bes neuen Wiener Gemeindegebietes zu berechnen.

Endlich ift den in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen Staatsbediensteten, welche einen Gehalt oder Jahreslohn beziehen und in den einverleibten Gebietstheilen in Berwendung stehen, die im §. 1 des Gesetzes vom 15. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 49), respective bezüglich der Dienerschaft der Post= und Telegraphenanstalt im §. 6 des Gesetzes vom 26. Mai 1889 (R. G. Bl. Nr. 86) für Wien normierte Activitätszulage ebenfalls vom 1. Juni 1891 stüssig zu machen.

Taaffe m. p. Welfersheimb m. p. Schönborn m. p. Falkenhann m. p. Gautsch m. p. Jaleski m. p. Pražák m. p. Sacquehem m. p. Steinbach m. p

2.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 1. Mai 1891,

womit die Ministerialverordnung vom 28. Juli 1890 (A. G. Gl. Ur. 157), betreffend die Ausbewahrung der von den Inhabern concessionierter Informationsbureaux geführten Correspondenzen und Geschäftsbücher*), abgeändert, beziehungsweise erganzt wird.

(R. G. Bl. vom 14. Mai 1891, Nr. 58.)

In Abanderung, beziehungsweise Erganzung der Ministerialverordnung vom 28. Juli 1890 (R. G. Bl. Nr. 157) hat der zweite Absatz dieser Berordnung folgendermaßen zu lauten :

Inhaber von concessionierten Informationsbureaux sind verpslichtet, ihre über die Ereditverhältnisse von Firmen gepflogenen Correspondenzen, die Copien der hierüber ertheilten Auskünfte und die geführten Geschäftsbücher durch mindestens zehn Jahre vom Zeitpunkte der Auskunftertheilung, beziehungsweise vom Zeitpunkte der letzten Eintragung in die Bücher, auszubewahren. Nach Ablauf dieser Zeit bleibt es dem Ermessen der Inhaber von concession nierten Informationsbureaux überlassen, die erwähnten Correspondenzen, Copien und Bücher zu vernichten oder weiter auszubewahren.

Bei Auflaffung bes Geschäftsbetriebes sind die Correspondenzen, Copien und Geschäfts= bücher zu vernichten, auch wenn ber obenerwähnte Zeitraum von zehn Jahren noch nicht verstrichen wäre.

Taaffe m. p.

Bacquehem m. p.

^{*)} Siehe M. B. Bl. ex 1890, Nr. 8, pag. 212.

Berordnung des Justizministeriums vom 11. Mai 1891, betreffend die Übertragung der Gerichtsbarkeit in Strafsachen an das städtisch-delegierte Bezirksgericht Favoriten in Wien.

(R. G. Bl. vom 15. Mai 1891, Nr. 60.)

Auf Grund des §. 9 der Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 119) wird in theilweiser Abanderung der Justizministerial=Berordnung vom 28. Jänner 1882 (R. G. Bl. Nr. 13) das städtisch=delegierte Bezirkszericht Favoriten in Wien zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Strafsachen für seinen Sprengel bestimmt.

Diese Berordnung tritt mit 1. September 1891 in Wirksamkeit, von welchem Tage angefangen die Competenz des städtisch=delegierten Bezirksgerichtes Wieden in Straffachen auf den Umfang des IV. und V. Wiener Stadtbezirkes eingeschränkt wird.

Schönborn m. p.

4.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 13. Mai 1891,

enthaltend theilmeise Modificationen der Ministerialverordnung vom 1. Juli 1890 (R. G. Bl. Ur. 128), betreffend den Verkehr mit Schweinen aus Galizien*).

(R. G. Bl. vom 15. Mai 1891, Nr. 61.)

Um dem Berkehr mit galizischen Schlachtschweinen auf dem Centralviehmarkte in Wien (St. Mary) die mit Rücksicht auf den berzeit nicht ungünstigen Stand der Maul- und Klauensseuche in Galizien möglichen Erleichterungen zu gewähren, sieht sich das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz, des Handels und des Ackerbaues auf Grund des J. letztes Alinea des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35) bestimmt, an Stelle der den Berkehr mit Schweinen aus Galizien nach dem Wiener Markt betreffenden Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 1. Juli 1890 (R. G. Bl. Nr. 128) und vom 30. October 1890 (R. G. Bl. Nr. 193)**) die solsgenden Anordnungen zu treffen.

§. 1.

Bom 26. Mai 1891 angefangen, dürfen galizische Schlachtschweine nach der Eisenbahnsstation Wien (St. Marx) in den von der Statthalterei in Lemberg von der Berladung von Klauenvieh jeweilig nicht ausgeschlossenen galizischen Eisenbahnstationen nur dann zur Berladung zugelassen werden, wenn der Transport durch die vorgeschriebenen und ordnungsmäßig befundenen Biehpässe aus seuchenfreien Ursprungsgemeinden gedeckt ist und bei der Beschau vor der Berladung sich vollkommen "unbedenklich" erweist.

§. 2.

Die unter dieser Boraussetzung im Wege des directen Eisenbahnverkehres in die Eisenbahnstation Wien (St. Marx) gelangenden Schlachtschweine dürfen nur am Montage jeder Woche und zwar bis spüleslens 2 Uhr nachmittags auf dem Bahnhofe St. Marx einlangen, nur auf dem hiefür ausgemittelten und abgeschlossenen Theile der daselbst bestehenden Auslade-

^{*)} Siehe M. B. Bl. ex 1890, Nr. 8, pag. 204.

^{**)} Siehe M. B. Bi. ex 1890, Rr. 10, pag. 245.

rampe ausgelaben und von berfelben nur unmittelbar auf ben hiefur ausgemittelten und abgeschloffenen Theil bes Biehmarktes gebracht werben.

Als Marktag für die galizischen Schlachtschweine wird ber "Dienstag jeder Woche" bestimmt.

§. 3.

Die in der Eisenbahnstation St. Marx auswaggonierten galizischen Schlachtschweine sind von Seite der Marktbehörde sofort der genauesten Untersuchung in Bezug auf ihren Gesundheitszustand zu unterziehen. Die krank befundenen Thiere sind so wie jene, welche während ihrer Anwesenheit auf dem Markte erkranken, sosort in der auf demselben befindlichen Schlachtstätte — nach welcher sie mittels Wagen zu überführen sind — der Schlachtung zu unterziehen und können dann als Waidnerschweine in den allgemeinen Verkehr gebracht werden.

§. 4.

Der Ankauf der galizischen Schlachtschweine auf dem Centralviehmarkte ist nur den Fleischhauern, Fleischselchern und den zur Berabreichung von Speisen berechtigten Gastwirten aus den zum Marktrahon dieses Marktes nach §. 2 der Marktordnung (Ministerials verordnung vom 3. September 1883, R. G. Bl. Nr. 145)*) gehörigen Gemeinden gestattet. Die vorbezeichneten Gewerbetreibenden müssen ihre Gewerbsberechtigung gegenüber der Marktsbehörde durch eine von Seite der Gewerbebehörde ausgestellte Legitimation nachweisen.

§. 5.

Die Abfuhr der verkauften Schlachtschweine vom Markte hat jedenfalls im Laufe des Dienstags, spätestens am Bormittag des Mittwochs mittels Wagen und Pferdebespannung zu erfolgen; ihre Unterbringung muß in geeigneten Stallräumen des gleichen Gehöftes, in welchem sich die Schlachtstätte befindet, stattfinden und dürfen in demselben Gehöfte andere Rlauenthiere, welche zur Zucht, Nutzung oder zum Handel bestimmt sind, nicht eingestallt werden.

Die Schlachtung diefer Schweine mufs bis spätestens am Montag nach bem Markttage, an welchem fie angekauft worden find, beendet sein.

Im lebenden Buftande durfen fie nicht jum Gegenstande eines weiteren Sandelsverkehres gemacht werden.

Den zur Berabreichung von Speisen berechtigten Gastwirten ist es gestattet, auch lebende galizische Schlachtschweine zur sofortigen Schlachtung in ihre behördlich genehmigten Schlachtsstätten aus den in derselben Gemeinde befindlichen Stallungen der Fleischhauer und Fleischsselcher zu übernehmen. Die Überführung dieser Schweine muss jedoch in einer den Anordnungen der Beterinärpolizei entsprechenden Weise erfolgen.

8. 6.

Das Wiener Marktcommissariat ist verpflichtet, den Fleischhauern, Fleischselchern und Gaftwirten, welche auf dem Centralviehmarkte galizische Schlachtschweine kaufen, bei der Übernahme berfelben einen "Abfuhrschein" zu behändigen.

Der Abfuhrschein hat den Namen und Wohnort des Räufers, die Schlachtstätte, wo die Schlachtung der Schweine stattzufinden hat, die Stückzahl der übernommenen Schweine, die Clausel über den Bistitierungsbefund, die betreffende Nummer des Biehbeschauprotokolles und den Auftrag zur Schlachtung spätestens am nächstsolgenden Montag zu enthalten.

Der Abfuhrschein ist mit dem Datum ber Ausstellung, mit der Stampiglie des Beschauorganes und seiner beutlichen Unterschrift zu versehen.

^{*)} Siehe M. B. Bl. ex 1883, Nr. 5, pag. 170.

Im Biehbeschauprotokolle ift die Ausstellung des Abfuhrscheines zu verzeichnen. Die Biehpäffe, mit welchen die Provenienz des Transportes ausgewiesen wird, sind vom Beschausorgan nach Borschrift in Berwahrung zu nehmen.

§. 7.

Das Einlangen ber galizischen Schlachtschweine im Schlachtorte ift am Gemeindeamte ohne Berzug zu melben. Zur Entgegennahme dieser Anmeldungen kann ber Gemeindevorsteher (Wiener Magistrat) auch den mit der Überwachung der Schlachtungen betrauten Bieh= und Fleischbeschauer ermächtigen.

Die erfolgte Anmelbung ift auf ber Rudfeite bes Abfuhrscheines unter Angabe bes Datums und ber Stunde zu bestätigen.

§. 8.

Der Bieh= und Fleischbeschauer bes Schlachtortes ift bafür verantwortlich, bafs bie Schlachtung ber in die einzelnen Schlachtorte vom Wiener Centralviehmarkte gelangenden galizischen Schlachtschweine innerhalb bes im §. 5 bezeichneten Termines thatsächlich erfolge.

Bu diesem Ende find die Fleischbauer und Fleischselcher, welche solche Schlachtschweine auf Grund des letten Absatzes des §. 5 an Gastwirte überlassen, verpflichtet, hievon dem Bieh= und Fleischbeschauer sofort die Anzeige zu erstatten; derselbe hat diese Thatsache auf der Rückseite des Absuhrscheines anzumerken.

Der Bollzug ber Schlachtung unter Angabe bes Datums, sowie ber Beschaubefund find vom Bieh= und Fleischbeschauer auf ber Rudfeite bes Abfuhrscheines zu bestätigen.

Der Bieh= und Fleischbeschauer ift überdies verpflichtet, die Abfuhrscheine bei der Anmeldung des Einlangens der galizischen Schlachtschweine im Schlachtorte zu übernehmen und spätestens am Mittwoch der nächsten Woche an das Wiener Marktcommifsariat zu St. Marr zum Zwecke der Controle zurückzusenden.

§. 9.

Das Wiener Marktcommissariat hat die zurückgelangten Absuhrscheine genauestens mit bem Biehbeschauprotofolle zu vergleichen und falls sich ein Unstand ergibt, oder falls ein Absuhrschein nicht spätestens am Mittwoch der nächsten Woche zurückgelangt, sofort ber betreffenden politischen Bezirksbehörde (Wiener Magistrat) die schriftliche Mittheilung zu machen.

§. 10.

Der politischen Bezirksbehörde (Wiener Magistrat) obliegt die Beranlassung ber öfteren unvermutheten Controle in den Schlachtstätten und Stallungen der Fleischhauer, Fleischselcher und Gastwirte über die vorschriftsmäßige Gebarung in denselben und über die vorschrifts= mäßige Gebarung der Beschauorgane, insbesondere auch nach der Richtung, dass galizische Schlachtschweine im lebenden Zustande unter keinerlei Umständen aus der Gemeinde des Schlachtschweine hinausgebracht werden.

§. 11.

Die am Centralviehmarkte zu St. Mary am Dienstag jeder Woche unverkauft gebliebenen galizischen Schlachtschweine können entweder in der dortigen Schlachtstätte sofort geschlachtet oder, wenn sie vollkommen unbedenklich besunden werden und überhaupt unter ben zu diesem Dienstagmarkte zugeführten Schweinen kein Fall ber Maul= und Rlauenseuche vorgekommen ift, bis zum Mittwoch mittags 12 Uhr nach dem Borstenviehmarkte in Wiener-Neustadt verfrachtet werden.

In Biener-Neuftadt find bie vom Biener Centralviehmartte einlangenden galigifchen

Schlachtschweine einer zweitägigen Beobachtung zu unterwerfen und können, sobald fie auch während dieser Beit sich unbedenklich erweisen, von dort aus in den freien Handelsverkehr gebracht werden.

§. 12.

Selbstverständlich bleiben bezüglich des am Dienstag jeder Woche unter den vorbezeichsneten Bedingungen und Borschriften auf dem Wiener Centralviehmarkte abzuhaltenden Marktsverkehres mit Schlachtschweinen aus Galizien die Bestimmungen der Ministerialverordnungen vom 3. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 145), vom 24. April 1884 (R. G. Bl. Nr. 58)*), vom 24. August 1884 (R. G. Bl. Nr. 58) *), vom 24. August 1884 (R. G. Bl. Nr. 141)**) und vom 13. Jänner 1888 (R. G. Bl. Nr. 6***), betreffend die Marktordnung für den Wiener Centralviehmarkt in St. Marx, wie bisher zufolge der Ministerialverordnung vom 1. Juli 1890 (R. G. Bl. Nr. 128) in Kraft.

§. 13.

Übertretungen gegen diese Berordnung werden, insoferne sie nicht unter die Strafbestimmungen des allgemeinen Thierseuchengesetzes (Gesetz vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51)*) fallen, nach der Ministerialverordnung vom 20. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 198) geahndet.

§. 14.

Die gegenwärtige Ministerialverordnung tritt mit 26. Mai 1891 in Wirksamkeit. Caaffe m. p. Bacquehem m. p.

Schönborn m. p.

5.

Ferner find im Reichsgefetblatte erichienen:

- Unter Nr. 52 Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 18. März 1891, womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinde Herzogenburg in die achte Classe des Militär-Iinstarises (K. G. gl. Nr. 225 ex 1890) verlautbart wird.
 - 53 Gesetz vom 26. April 1891, betreffend die Forterhebung von Steuern und Abgaben, dann die Gestreitung des Staatsauswandes während der Monate Mai und Juni 1891.
 - 54 Rundmachung des Finanzministeriums vom 13. April 1891, betreffend die Ausstellung von Aussuhrsbescheinigungen für leere Sacke zum Behufe der zollfreien Wiedereinsuhr im leeren Bustande.
 - 56 Kundmachung des Gesammtministeriums vom 30. April 1891, in Betreff des Beschlusses des Reichsrathes über die kaiserliche Verordnung vom 13. März 1891 (R. G. Al. Nr. 38), womit die Verwendungsdauer mehrerer mit Ende März 1891 erlöschender Credite verlängert wurde.
 - 57 Kundmachung des Handelsministeriums vom 30. April 1891, betreffend die Übertragung der Concession für die Localbahn von Weißkirchen nach Wietin mit der Abzweigung nach Rožnau an die k. k. priv. Kaiser Lerdinands-Nordbahn.
 - " 59 Berordnung des Handelsministeriums vom 10. Mai 1891, womit neue Vorschriften über die Vollziehung des Gesetzes vom 15. Mai 1871 (N. G. Bl. Nr. 43), betreffend die Aichung der Seehandelsschiffe, erlassen werden.

^{*)} Siehe M. B. Bl. ex 1884, Nr. 3, pag. 85.

^{**)} Siehe M. B. Bl. ex 1884, Nr. 4, pag. 192.

^{***)} Siehe M. B. Bl. ex 1884, Nr. 3, pag. 76.

Berordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 21. April 1891, 3. 23.174,

betreffend eine Anderung der Schonzeit für Schille und männliche Krebse im Jahre 1891. (L. G. Bl. vom 30. April 1891, Nr. 25.)

Nach Einvernehmung des niederöfterreichischen Landesausschuffes finde ich im Sinne des S. 69, Alinea 2 des Gesetzes vom 26. April 1890, L. G. und B. Bl. 1891 Nr. 1*), die nach Artikel II meiner Berordnung vom 9. Jänner 1891, Z. 731, L. G. und B. Bl. Nr. 2**), erst mit Ende Mai schließende Schonzeit für Schille (Fogos), Lucioperea sandea Cuv. und für männliche Krebse für das Jahr 1891 dahin abzuändern, dass dieselbe schon mit 15. Mai 1891 schließe.

Rielmansegg m. p.

7.

Gefet vom 26. Marg 1891,

betreffend die grundbücherliche Einverleibung auf Grund von Privaturkunden in geringfügigen Grundbuchssachen.

Wirksam für bas Erzherzogthum Österreich unter ber Enns. (L. G. Bl. vom 11. Mai 1891, Nr. 28.)

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Österreich unter der Enns sinde Ich auf Grundlage des Gesetzes vom 5. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 109, betreffend die grundbücherliche Einverleibung auf Grund von Privaturfunden in geringfügigen Grundbuchs=sachen***), zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Eine Grundbuchsfache ist als geringfügig im Sinne des §. 1 des Reichsgesetzes vom 5. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 109, dann anzusehen, wenn die grundbücherliche Einverleibung auf Grund einer Urfunde erfolgen soll, in welcher der Betrag einer Forderung oder der Preis oder der Wert einer Liegenschaft oder eines Rechtes bestimmt angegeben ist, und in welcher der angegebene Betrag ohne Zinsen und Nebengebüren hundert Gulden nicht übersteigt.

§. 2.

Witt bem Bollzuge Diefes Gefepes ift Mein Juflizminifter beauftragt.

Bien, am 26. Marg 1891.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Schönborn m. p.

- *) Siehe M. B. Bl. ex 1891, Rr. 1, pag. 5.
- **) Siehe M. B. Bl. ex 1891 Nr. 1, pag. 6.
- ***) Siehe M. B. Bl. ex 1890, Nr. 10, pag. 241.

Berordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 30. April 1891, 3. 773,

wegen hintanhaltung von Thierqualereien bei dem Betriebe des Lastenfuhrmerkes und insbesondere bei der Verführung des Erdaushubes aus Saugruben.

(L. G. Bl. vom 11. Mai 1891, Nr. 29.)

Mit Rudficht auf die vielfach beobachteten Mischandlungen von Zugthieren bei dem Lasten fuhrwerks betriebe und vor allem bei der Berführung des Erdaushubes bei Erdarbeiten jeder Art, finde ich mich im Grunde der hohen Ministerialverordnung vom 15. Februar 1855, R. G. Bl. Nr. 31, bestimmt, nachstehende Anordnungen zu treffen:

§. 1.

Bebes übermäßige und robe Schlagen von Bugthieren ift verboten.

Das Schlagen und Stoßen berfelben auf Kopf, Bauch, Geschlechtstheile ober Füße, ohne Unterschied bes Wertzeuges; weiters bas Schlagen ober Stoßen berfelben mit ben Füßen ober Fäusten ober mit harten, spigen ober scharfen Gegenständen ift verboten.

§. 2.

Mit Knöpfen oder Schmiffen versehene Beitschen burfen nicht verwendet werden, und ist der Gebrauch ber Beitsche ohne Nothwendigkeit und in rober Weise untersagt.

§. 3.

Berftummelte, verwundete, fehr alte, fraftlose, hinkende und franke Zugthiere durfen überhaupt nicht verwendet werden.

§. 4.

Die Fuhrwerke mit zu großem Gewichte zu beladen, welches zur Kraft ber Zugthiere oder zu dem Zustande des Weges in keinem Berhältnisse steht, sowie jede auffällige Übermüdung der Zugthiere ist verboten.

§. 5.

Thiere, welche große Lasten zu ziehen ober weite Wege zurudzulegen haben, muffen fräftig, ausbauernd und gut genährt sein; auch ist benfelben bie erforderliche Rast und Ruhe zu gewähren.

§. 6.

Die Geschirre ber Zugthiere muffen paffend angefertigt und gut erhalten sein; Die Berwendung zu schwerer Rummete und von Doppeljochen ist verboten.

§. 7.

Rann ein Fahrzeug durch die vorgespannte Zugkraft sichtlich nur mit dem äußersten Kraftauswande oder gar nicht von der Stelle gebracht werden, so ist ungefäumt und auf Rosten des Fuhrwerkseigenthumers eine Borspann beizustellen, oder die Ladung entsprechend zu vermindern.

§. 8.

Alle Lastwägen muffen mit Bremsvorrichtungen versehen fein, welche leicht zu hand= haben find.

§. 9.

Für genügende Scharfung bes Sufbeichlages ift rechtzeitig Gorge zu tragen.

Das Anhängen eines Zugthieres an einen anderen vorausfahrenden Wagen, um es zum Ziehen zu zwingen, ift unterfagt.

§. 10.

Ein umgefallenes Zugthier ift fofort auszuspannen; es ift verboten basselbe im einge= spannten Zustande zum Aufstehen anzueifern.

§. 11.

Bezüglich ber Berführung bes Erdaushubes aus Baugruben, bei Canalbauten, Anlage von Garten und bei allen ühnlichen Anlässen, sowie bezüglich ber Zufuhr von Steinen, Ziegeln u. s. w. für Bauten, insoferne die räumlichen Berhältnisse das Einfahren der Fuhr-werke, beziehungsweise das herausfahren aus der Baugrube im beladenen Zustande überhaupt gestatten, wird außerdem angeordnet, dass zu diesem Zwecke Rampen hergestellt werden mussen, deren Steigung das Berhältnis 1:10 nicht überschreiten darf.

Der Zustand der Rampe muss stets ein solcher sein, dass die Fuhrwerke auftandslos dieselbe benützen können; die Fahrbahn ist so fest zu erhalten, dass ein starkes Einsinken ber Wagenräder nicht eintreten kann.

§. 12.

Auf jedem Bauplate, wo der Erdaushub in der im §. 11 bezeichneten Weise erfolgt, ift für das Vorhandensein von Vorspann zu forgen, welche gegebenen Falles ungefäumt in Verwendung zu nehmen ist.

§. 13.

Für die Befolgung ber in den §g. 11 und 12 getroffenen Anordnungen haftet ber Bauführer ober beffen Stellvertreter.

§. 14.

Erfolgt die Berführung des Erdreiches durch einspännige Fuhrwerke, sogenannte "Cabs", so darf ein Führer nicht mehr als zwei Cabs beaufsichtigen; auch darf das Zugthier des zweiten Cab an das erste Cab nicht angebunden sein.

§. 15.

Bewegt fich eine Cabcolonne über die Krenzung einer belebten Straße, so muß zwischen ben Cabs, welche je einem Führer anvertrant sind, ein solcher Abstand gehalten werden, daß ber gewöhnliche Straßenverkehr darunter nicht leibet.

§. 16.

Übertretungen bieser Berordnung werden nach den Bestimmungen der kaiserlichen Bersordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, bestraft.

§. 17.

Diefe Berordnung tritt mit bem Tage ber Rundmachung in Wirtfamkeit.

Rielmansegg m. p.

Gerner find im Landes-Gefet und Berordnungsblatte erfchienen:

- Unter Nr. 26 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Öfterreich unter der Enns vom 22. April 1891, Z. 23.567, betreffend die den Gemeinden Pernit, Lichtenegg, Stollhof, Groß-Poppen, Griesbach, Aspang-Amt, Senfrieds und Willendorf ertheilte Gewilligung zur Einhebung von 100 Procent der directen Steuern übersteigenden Gemeindeumlagen.
 - 27 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 23. April 1891, 3. 14.904, betreffend die Verordnung des hohen k. k. Handelsministeriums vom 24. Februar 1891, B. 11.059, womit §. 77 des I. Abschnittes der provisorischen Schiffahrts- und Strompolizei- ordnung für die Donau vom 31. August 1874, R. G. Bl. Ur. 122, ergänzt wird.

10.

Erlass der f. f. n. ö. Statthalterei an die f. f. Bezirkshauptmannschaft Währing vom 2. Jänner 1890, 3. 78.448, M. 3. 151.006, betreffend die Geschäftsbezeichnung "Koscherfleisch" bei Lleischhauern.

Das hohe f. f. Ministerium des Innern hat nach mit bem hohen f. f. Ministerium für Cultus und Unterricht gepflogenem Ginvernehmen laut Erlaffes vom 24. December 1889, 3. 22.025, über ben Minifterialrecurs ber ifraelitischen Cultusgemeinde in Bahring gegen bie h. o. Entscheidung vom 2. April 1888, 3. 18.176, mit welcher ber anlässlich ber Befdwerbe ber genannten Gultusgemeinbe von ber Bezirkshauptmannschaft Bernals unterm 7. Janner 1888, 3. 84.895 ex 1887, bem Fleischhauer Th. Sch. in Bahring ertheilte Auftrag zur Beseitigung ber Schildaufschrift "Roscherfleisch" von feinem Geschäftslocale behoben worden ift, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und ben obigen Bescheid ber f. f. Bezirkshauptmannschaft hernals vom 7. Janner 1888, 3. 84.895, wieder in Rraft gu feten gefunden, weil bas Schächten, die Qualificierung bes Fleisches als toscher, sowie Die Beauffichtigung bes Ausschrotens von Roscherfleisch eine Gultusangelegenheit ber ifraelitischen Religionsgenoffenschaft ift, Th. Sch. nicht nachgewiesen hat, bafs er ben biesbezüglichen Unforberungen ber ifraelitischen Cultusgemeinde in Bahring nachgekommen fei und berfelbe, infolange ein folder Nachweis nicht erbracht ift, auch gur Führung eines Schilbes mit ber Bezeichnung "Rofderfleifd" bei feiner Betriebsftatte gemäß §. 44 ber Gewerbeordnung als berechtigt nicht angesehen werben fann.

Note der k. k. Bezirkshauptmannschaft Währing vom 31. Jänner 1891, 3. 1704, M. Z. 45.201,

betreffend die im polit. Bezirke Wahring bestehenden Genoffenschaften und nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankencassen.

Anlästlich der im Sinne des Gesetzes vom 19. December 1890, L. G. Bl. Nr. 45, bevorstehenden Bereinigung der Gemeinden Pötzleinsdorf, Währing, Weinhaus, Gersthof, Ober- und Unter-Sievring, Neustift am Walde, Nussdorf und Heiligenstadt des hiesigen Amts- bezirkes mit der Broßcommune Wien beehre ich mich dem löblichen Magistrate hinsichtlich der in den genannten Gemeinden dermalen bestehenden Organisation des Genossenschaftswesens und der nach dem Krankenversicherungsgesetze daselbst creierten Krankencassen, das Nachstehende zum wohldortigen Amtsgebrauche mit dem Bemerken diensthöslichst mitzutheilen, dass der territoriale Umfang der meisten in Wien bestehenden Gewerbegenossenschaften sich auf das Gebiet der vorgenannten Gemeinden bereits derzeit erstreckt und dass ich mich sohin zunächst darauf beschränke, jene Genossenschaften namhaft zu machen, hinsichtlich deren diesbezüglich eine Ausnahme besteht.

Es find bies bie folgenden:

- 1. Das Handelsgremium in hernals, beffen Statut alle in den Gemeinden der Gerichtsbezirke hernals, Ottakring und Währing bestehenden Handelsgewerbe, insoferne dieselben nicht einer besonderen Genoffenschaft zugewiesen sind, umfast; sohin
- 2. die Klosterneuburger Fleischhauergenoffenschaft mit dem Site in Ottakring für basselbe Gebiet und den Gerichtssprengel Klosterneuburg, die Fleischhauer und Fleischhändler, für letztgenannten Gerichtssprengel auch noch die Fleischselcher und Pferdefleischhauer umfassen, endlich
- 3. die Genoffenschaft der Kleinfuhrleute in Wien, deren territorialer Umfang, insoferne berselbe den Polizeirapon überschreitend den Klosterneuburger Gerichtsbezirk betrifft, dermalen noch in Berhandlung steht.

Bezüglich ber nach bem Krankenversicherungsgesetze in bem zu vereinigenden Gebietstheile bes h. ä. Amtsbezirkes bestehenden Krankencassen ist in erster Linie die für den Sprengel des Bezirksgerichtes Währing bestehende Bezirkskrankencasse in Währing zu nennen, beren Statut mit hohem Statthalterei-Erlasse vom 15. Februar 1889, 3. 7350, genehmigt worden und welche bei einem Reservesonds von fl. 7880.77 mit 31. December 1890, am gleichen Tage einen Mitgliederstand von 1885 versicherten Personen auswies.

Außerdem bestehen in dem in Frage kommenden Gebiete noch eine Gehilfen= und eine Lehrlingskrankencasse der Klosterneuburger Fleischhauergenossenschaft, ebenfalls mit dem Site in Ottakring und demselben territorialen Umfange wie letztere, ferner die Betriebskranken= cassen der Firmen 3. E. Zacharias in Russdorf und Sieckenberg in Russdorf, endlich die in Constituierung begriffene Betriebskrankencasse der Firma H. Kreindls Witwe in Heiligenstadt.

Bum Schlusse beehre ich mich noch zu bemerken, dass ich, im Falle genauere Daten hinsichtlich der Mitgliederanzahl, der leitenden Personen, des Standes des Barvermögens, beziehungsweise des Reservesonds oder anderer dortorts wichtig erscheinender Momente gewünscht werden, jederzeit zu deren Mittheilung gerne bereit bin.

Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. Februar 1891, 3. 8048, M. 3. 70.169,

betreffend das Verbot der Sabrication und des Verkauses der gesundheitsschädlichen Kunsttheesorten und Theesurrogate, sowie die strenge Überwachung des Handels mit Thee und mit Genussartikeln überhaupt.

Laut Erlaffes des hohen f. f. Ministeriums des Innern vom 1. Februar 1891, 3. 16.251 ex 1890, hat die Statthalterei in Lemberg bei einem Kaufmanne in Galizien vorgefundene und beanständete Muster von sogenannten Theesorten und von Ingredientien zur Herstellung von Theesurrogaten vorgelegt, welche vom Obersten Sanitätsrathe einer eingehenden Untersuchung unterzogen wurden.

Nach dem von diesem Fachrathe hierüber dem hohen f. f. Ministerium des Innern erstatteten Gutachten ist constatiert, dass es sich bei diesem Artikel nicht um ein Theesurrogat, sondern vielmehr um einen Betrug handelt, welcher dadurch begangen wird, dass aus bereits zur Theebereitung verwendeten, erschöpften und daher gehaltlosen, durch Zusat von gebranntem Zucker, Sand 2c. weiter zubereiteten Theeblättern ein Product hergestellt wird, das die Bezeichnung "Theesurrogat" gar nicht verdient, tropdem aber auch zur Substitution von echtem Thee, zur Beimischung zu demselben und sohin zur Fälschung des Thees verwendet wird und geeignet ist, bei länger fortgesetztem Genusse Berdanungsstörungen herbeizusühren.

Dieses Product stellt sich sonach als ein zu Genusszwecken bestimmter Artikel bar, deffen Bereitung in Gemäßheit der Bestimmung des §. 6 der Ministerialverordnung vom 1. Mai 1866, R. G. Bl. Rr. 54*), wegen der gesundheitswidrigen Art und Form desselben aus sani taren Gründen unzulässig ift.

Infolge bes oben bezogenen hohen Ministerial-Erlasses wird ber Magistrat angewiesen, mit aller Strenge wegen hintanhaltung ber Fabrication und des Berkauses dieses und ähnlicher sogenannter Kunsttheesorten und Theesurrogate das Erforderliche zu veranlassen, den Handel mit Thee und mit Genussartikeln überhaupt strenge zu überwachen, in gesundheitswidriger Beise gefälschte Theesorten vom Berkehre auszuschließen und gegen jene Personen, welche sich mit der Herstellung und dem Handel derartiger sanitätswidriger Genussartikel ungeachtet des kundzumachenden Berbotes befassen, strenge das Amt zu handeln, beziehungsweise dieselben geeignetensfalls den Gerichtsbehörden wegen Einleitung des strafgerichtlichen Berfahrens anzuzeigen, ferner von belangreichen Wahrnehmungen in sanitärer Beziehung, welche bei der sanitätspolizeisichen überwachung des Lebens- und Genussmittelverkehres gemacht werden und die Erlassung allgemeiner Bersügungen erwünscht erscheinen lassen, anher die Anzeige zu machen.

13.

Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. Februar 1891, 3. 6208, M. 3. 79.154,

betreffend die von den Krankencassen gemäß §. 72 des Krankenversicherungsgesetzes zu liefernden Übersichten und Ausweise.

Das hohe f. f. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 13. Janner 1891, 3. 413, in Betreff der Übersichten und Ausweise, welche die nach dem Krankenversicherungs-

^{**)} Siehe Dl. B. Bl. ex 1866, Nr. 157, pag. 139.

gesetze eingerichteten Krankencassen in Gemäßheit des §. 72 dieses Gesetzes zu liesern haben, in theilweiser Abanderung der Weisungen des hohen Erlasses vom 16. Jänner 1890, Z. 110 (intimiert mit dem Statthalterei-Erlasse vom 23. Februar 1890, Z. 4213), Nachstehendes angeordnet:

Für die nach §. 72 zu liefernden Übersichten über die eingenommenen Beiträge und die gewährten Leistungen, sowie über die Höhe und Anlage des Reservesondes ist in hinkunft ein eigenes Formular: "Rechnungsabschluss und Bermögensnachweis" nach dem im Anschlusse mitfolgenden Muster zu verwenden, welches zugleich als Borbild für die Absassung des statutenmäßigen Rechnungsabschlusses dient und von jenen Cassen, bei welchen statutenmäßig zwei oder mehrere Fondes bestehen (insbesondere Bereinstrankencassen) rücksichtlich des Fondes für die Krankenversicherung auszufüllen ist.

Für die außerdem zu liefernden Übersichten über die Cassenmitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle und über die Zahl der Krankheitstage werden an Stelle der bisherigen Formulare folgende Formulare nach den gleichfalls im Anschlusse mitsolgenden Mustern vorgeschrieben: "Formulare I der Krankheitsstatistik", "Formulare II der Krankheitsstatistik", endlich das Formular "Bewegung des Mitgliederstandes".

Die bisher vorgeschriebene "Übersicht über die vorübergehend beschäftigten Mitglieder" hat zu entfallen und sind demnach die letztbezeichneten Mitglieder in alle krankenstatistischen Formulare einzubeziehen.

Bezüglich der letteren Formulare wird noch im besonderen darauf aufmerksam gemacht, dass selbe nur in je einem Exemplare (nicht mehr wie bisher Formular I in zwei und Formular II in drei Exemplaren) zur Ausfüllung gelangen.

Diese Anordnungen gelten und zwar bereits für die pro 1890 zu liefernden statistischen Ausweise bezüglich aller nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankencassen, insbesondere zufolge des mit dem k. k. Handelsministerium gepflogenen Ginvernehmens auch bezüglich der Genossenschaftskrankencassen.

Bezüglich ber von ben Krankencaffen in ben Rechenschaftsberichten zu gebenden übersichtlichen Darstellung über die Organisation bes ärztlichen Dienstes bleiben die bezüglichen Beisungen bes eingangs citierten Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 16. Jänner 1890, 3. 110, bestehen.

Der Wiener Magistrat wird barauf aufmerksam gemacht, dass nach einer in Nr. 3 des III. Jahrganges der "Amtlichen Nachrichten des k. k. Ministeriums des Innern" vom 1. Februar 1891 enthaltenen Annonce die Drucksorten nach diesen neu vorgeschriebenen Ausweissormularien im Berlage der k. k. Hof= und Staatsdruckerei in Wien aufgelegt werden und vom 15. Februar 1891 an bezogen werden können.

Hievon find alle nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankencassen entsprechend zu verständigen und hinsichtlich der Art und Weise der Ausfüllung der Formularien auf die bezüglichen, auf den letzteren angebrachten Bemerkungen ausdrücklich zu verweisen.

Über die Borlage der nach §. 72 R. B. G. zu erstattenden Ausweise wird noch Folgendes bemerkt:

Die Ausweise nach Formulare I und II der Krankheitsstatistik, sowie über die Bewegung des Mitgliederstandes sind, sobald den Cassen die bezüglichen Daten zur Berfügung stehen, mit thunlichster Beschleunigung, und zwar womöglich für den ganzen Bezirk gesammelt, vorzulegen.

Der Zeitpunkt ber Borlage ber Rechnungsabschlüffe und Bermögensnachweise wird zunächst nach ben bezüglichen Bestimmungen ber Caffenstatute zu beurtheilen sein.

Bebenfalls find bie Ausweise por ihrer Borlage ju prufen:

1. auf ihre Bollftanbigfeit.

2. ob die Formularien ordnungsgemäß ausgefüllt find und nicht innere Biderfprüche zwischen den einzelnen angegebenen Daten bestehen, oder diese Daten offenbar unrichtig find.

14.

Rote der k. k. Finang-Landes-Direction in Wien an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hiehing vom 4. März 1891, 3. 10.398, Wt. 3. 134.690, betreffend die Stempelgebur der Jagdkarten der k. k. Förster, dann die Art der Gesestigung und Aberschreibung der Stempel auf den Jagdkarten.

Mit Bezug auf ben an die k. k. n. ö. Statthalterei gerichteten und von berselben hiehergeleiteten Bericht vom 12. Jänner 1891, Z. 1498, und auf die geehrte Zuschrift vom 3. Februar 1891, Z. 4198, beehrt sich die n. ö. Finanz-Landes-Direction Nachstehendes zu bemerken:

Dem Erlasse des hohen k. k. Finanzministeriums vom 13. November 1890, 3. 13.143 ex 1890, kann die T. P. 116, lit. b des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, nur auf Jagdkarten für solche k. k. Förster Anwendung sinden, welche unmittelbar mit der Jagdaussicht über ein bestimmtes Jagdgebiet betraut und als solche zu dem mit der Jagd-aufsicht betrauten Dienstpersonale im Sinne des Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 28. November 1887, J. 37.229, zu rechnen sind, wobei es in den einzelnen Fällen mit Rücksicht auf die zusolge der Kundmachung des k. k. Ackerbauministeriums vom 14. August 1887, R. G. Bl. Nr. 107, bestehende Einreihung der k. k. Förster und der des Dienerspersonales auf das Berhältnis der Bezüge eines solchen k. k. Försters zu der Höhe des Tagslohnes in seinem Amtssitze nicht ankömmt.

Insoferne aber ein k. k. Förster nach seinen Dienstesfunctionen im Sinne bes vorher Erwähnten nicht unter bas mit Jagdaufsicht betraute Dienstpersonale gereiht werden kann, unterliegt die für denselben auszustellende Jagdkarte der Gebür nach T. Post 116, lit. a des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89.

Die Beilagen des bezogenen dortigen Berichtes und der bezogenen dortigen Rote folgen mit dem Beifügen zuruck, dass die Borschrift des S. 3 der hohen Finanzministerial-Berordnung vom 28. März 1854, R. G. Bl. Nr. 70, wornach die Stempelmarken auf den stempelpslichtigen Urkunden oder Schriften auf die dort angegebene Art zu befestigen und zu übersschreiben sind, auch auf Jagdkarten Anwendung sindet, daher die Stempelpslicht durch Obliterierung der Stempelmarken mit dem Amtssiegel, wie dies aus den zuliegenden 32 Jagdkarten zu ersehen ist, nicht vollständig erfüllt erscheint.

Erkenntnis des k. k. Berwaltungsgerichtshofes vom 4. März 1891, Nr. 856, M. Z. 157.162,

betreffend die Ausscheidung einer Gewerbekategorie aus einer verschiedenartige Gewerbe umfassenden Genossenschaft.

Der f. f. Berwaltungsgerichtshof hat unter bem Borsitze bes f. f. Prässbenten Grasen Belcrebi, in Gegenwart ber Rathe bes f. f. Berwaltungsgerichtshoses Freiherrn von Scharsichmib, Dr. Ritter von Alter, Ritter von Hennig und Schenef, dann des Schriftsührers, f. f. Hossecretars von Neukirchen, über die Beschwerde der Genossenschaft der Bau- und Steinmehmeister in Bien gegen die Entscheidung des f. f. Handelsministeriums vom 18. Februar 1890, 3. 50.485 ex 1889, betreffend die Berweigerung der Ausscheidung der Maurermeister aus dem Berbande dieser Genossenschaft, nach der am 4. März 1891 durchgeführten öffentlichen mündlichen Berhandlung, und zwar nach Anhörung des Bortrages des Referenten, der Ausschhrungen des Dr. Franz Borschte, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, und des Borstandstellvertreters Theodor Neumaher, in Bertretung der beschwerdeführenden Genossenschaft, und der Gegenaussührungen des f. f. Ministerial-Vicesecretars Dr. Rudolf von Schuster, in Bertretung des belangten f. f. Handelsministeriums, und jener des Dr. Sigismund Wolfseppinger, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung des mitbetheiligten Eduard Schieber und Genossen, Maurermeisters in Wien, zu Recht erkannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Enticheibung sgrunbe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die von der Borstehung der Bau= und Steinmetzmeister-Genoffenschaft begehrte Ausscheidung der Maurermeister aus dieser Genoffensichaft wegen Mangels der im §. 111, Absat 2, des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, bezeichneten Boraussetzungen als unzulässig erklärt.

Der Berwaltungsgerichtshof konnte nach seinem gesetlichen Wirkungskreise selbstverständlich auf die von der Genoffenschaft sowohl in der Beschwerde als in der öffentlichen mündlichen Berhandlung vorgebrachten Aussührungen, welche sich auf Zweckmäßigkeits= und Billigkeits= gründe stützen, in keiner Weise eingehen, sondern nur die Frage in Erwägung ziehen, ob der angesochtene Ausspruch des Handelsministeriums gesetzlich begründet war. Diese Frage muste aber bejaht werden.

Denn nach der oben citierten maßgebenden Gesetesstelle, welche lautet: "Ebenso können bei jenen Genossenschaften, welche verschiedenartige Gewerbe umfassen, im gegenseitigen Einvernehmen oder über Begehren einzelner Gewerbskategorien die letteren aus der bisherigen Genossenschaft ausgeschieden werden", unterliegt es keinem Zweisel, das die Ausscheidung einzelner Gewerbskategorien aus einer bestehenden Genossenschaft nur über ihr Begehren oder mit ihrem Einverständnisse, niemals aber gegen ihren Willen versügt werden kann. Dem klaren Wortlaute dieser Gesetsstelle gegenüber, erscheint insbesondere auch die von der beschwerdeführenden Genossenschaft versuchte Auslegung, welche sich auf die Bermuthung einer jenem Wortlaute durchaus widersprechenden Absicht des Gesetzes stützt, nach den §§. 6 und 7 des allg. bürgerl. Gesetzbuches unzulässig.

Die erwähnten Boraussetzungen sind nun bezüglich ber Ausscheidung der Maurermeister aus der bestehenden, die Bau-, Steinmet- und Maurermeister umfassenden Genossenschaft ben Acten zufolge nicht gegeben, da weder ein gegenseitiges Einvernehmen zwischen den verschiedenen Gewerbstategorien, noch ein Begehren der Maurermeister vorliegt, welche vielmehr der von dem Genossenschaftsausschusse beantragten und von der Statthalterei genehmigten Ausscheidung widerstrebten und durch ihren Recurs die angesochtene Ministerialentscheidung erwirkten. Insbesondere kann das im Gesetze vorausgesetzte Begehren bezüglich der Maurermeister nicht durch die von der Genossenschaftsvorstehung veranlasste schriftliche Abstimmung der einzelnen Genossenschaftsmitglieder, wobei von 213 Maurermeistern nur zehn ihr Botum (und zwar sechs für und vier gegen die Ausscheidung) in die aufgelegten Listen eintrugen, ersetzt werden, weil für eine Berpflichtung der Genossenschaftsmitglieder zur Theilnahme an dieser Abstimmung jeder gesetzliche Anhaltspunkt fehlt, und weil daher aus der Unterlassung der Stimmenabgabe keinerlei nachtheilige Rechtsfolge gegen die einzelnen Genossenschaftsmitglieder abgeleitet werden kann.

Die vorliegende Beschwerde muste baher als gesetlich nicht begründet abgewiesen werben.

16.

Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. März 1891, 3. 58.228, M. 3. 94.455,

betreffend die Obmannsmahl bei den Schiedsgerichtlichen Ausschuffen der Genoffenschaften.

Die f. f. n. ö. Statthalterei fintet über bie Beschwerde bes Johann Jedlitschfa, Borftebers ber Wiener Tifchlergenoffenichaft, gegen Die b. a. Entscheidung vom 16. Auguft 1890, 3. 294.543, mit welcher ausgesprochen murbe, bafs gemäß §. 9, Alin. 2 und 3, ber Statuten bes ichiedsgerichtlichen Ausschuffes für die Genoffenschaft ber Tischler zur Bahl bes Domannes und Obmannstellvertretere biefes ichiedegerichtlichen Ausschuffes nicht bie Anwesenheit fammtlicher Ausschussmitglieder (24), fondern nur die Unwesenheit von mindeftens ber absoluten Majorität berfelben erfordert wird, die citierte Magiftratsentscheidung zu bestätigen, weil bie Bestimmung bes §. 9 bes Statute, bafe ber Obmann und Obmannstellvertreter "burch Die Gefammtheit ber Mitglieder bes Ansichuffes" gemahlt werben, nicht babin ausgelegt werben fann, dafs zur Giltigfeit Diefer Bahl Die Unwesenheit ber Gefammtzahl ber Ausschufsmitglieder erforderlich ift, fondern lediglich jum Ausbrude bringt, bafs bei biefer Bahl, im Gegensate gur Bahl ber Ausschufsmitglieder (§. 1 bes Statute) nicht getrennt nach ben zwei Gruppen ber Gewerbsinhaber und ber Gehilfen gewählt wird, und bafe fonach beibe Gruppen, b. i. die Besammtheit ber Musschufsmitglieder nur Ginen Bahlforper bilben, aus welchem ber Dbmann und beffen Stellvertreter ju mablen find, fo bafe, wie bies ber Schlufsfat tes 2. Abfates bes §. 9 ausspricht, auch beibe Functionare bem Stanbe ber Gewerbsinhaber ober beibe bem Stande ber Behilfen angehören fonnen, je nachdem fich bas Wahlrefultat geftaltet.

Die im Recurse verfochtene gegentheilige Ansicht hatte zur Folge, dass diese Obmanns= wahl nur sehr schwierig zustande kame und bass es jedem einzelnen Mitgliede des Ausschuffes

möglich mare, burch Ausbleiben jede Wahl zu vereiteln.

Überdies bestimmt der lette Absat des S. 9, dass in Betreff der Bornahme der in diesem Paragraphe erwähnten Wahlen die Bestimmungen des S. 3 gelten, und im S. 3, Absat 2, ist ausdrücklich gesagt, dass als gewählt derjenige gilt, welcher die absolute Majo-rität "der abgegebenen Stimmen" auf sich vereint.

Erlass der f. f. n. ö. Statthalterei vom 21. März 1891, Z. 15.348, M. Z. 113.552,

betreffend die Berwendung technischer Eruppen zu Sprengarbeiten bei Aberschwemmungsgefahr infolge Eisanhäufung und den diesbezüglichen Kostenersat.

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 8. März 1891, 3. 3819, hat das hohe k. u. k. Reichs-Kriegsministerium mit dem, diesem hohen k. k. Ministerium zur Einsicht mitgetheilten Erlasse vom 16. Februar 1891, 3. 471, Abth. 5, die Corpscommanden 1—14 angewiesen, für den Fall, als behus Beseitigung von Sisanhäusungen zur Bershütung von Überschwemmungen technische Truppen von den politischen Behörden speciell für Sprengarbeiten angesprochen werden, entsprechend starke Detachements für derlei Zwecke zussammenzustellen und mit den nöthigen Sprengs und Zündmitteln versehen an den Bedarssort abzusenden. Diese Detachements werden in jenen Fällen, wo es sich ausschließlich um Eissprengungen handelt, der Genietruppe entnommen, und nur dort, wo außerdem sür Kettungsarbeiten mit Wassersahrzeugen ausgerüstete Pionniere unbedingt ersorderlich sind, von der Pionniertruppe beigestellt.

Weiters hat das hohe f. f. Ministerium des Innern der f. f. Statthalterei mit dem eingangs bezogenen hohen Erlasse eröffnet, dass die nöthigen Sprengdetachements bei dem zuständigen Corpscommando anzusprechen sind, und dass sämmtliche Auslagen, welche durch die Beistellung dieser militärischen Hilfsbetachements erwachsen, im Sinne der bestehenden Normen dem Militärärar rückzuersetzen sind.

Hievon wird der Magistrat mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, dass im gegebenen Falle noch vor Requisition der militärischen Hilfsbetachements sicherzustellen sein wird, wem, bezw. welchem Fonde die Bergütung der vorbezeichneten Auslagen seinerzeit obliegen wird.

18.

Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. März 1891, Z. 10.211, M. 3. 125.927,

betreffend das Salten von Schweinen in Wafenmeiftereien.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 12. Februar 1891, 3. 10.779 ex 1890, in Abanderung der betreffenden Bestimmung des Staatsministerialerlasses vom 10. Mai 1866, 3. 8823 (h. ä. Intimation vom 17. Mai 1866, 3. 1751 praes.)*), zu gestatten befunden, dass denjenigen Wasenmeistern, welche einen nach jeder Richtung klaglosen Geschäftsbetrieb unterhalten und auch sonst vertrauenswürdig sind, über Antrag der betreffenden Gemeindevorstehung die Haltung einer solchen Anzahl von Schweinen von der politischen Bezirksbehörde bewilligt werde, welche sur ihren eigenen Hausbedarf erforderlich sind.

Dieses Zugeständnis soll jedoch an die weitere Boraussetzung geknüpft sein, dass die Stallungen, in welchen die Schweine untergebracht werden sollen, aus Cementmauerwerk hergestellt und mit einem undurchlässigen Fußboden, wie aus Steinpflaster mit entsprechend dicker Schichte Cementüberguss versehen, auch sonst gegen das Eindringen der Ratten gut abgeschlossen werden und allen billigen Anforderungen der Stallhygiene entsprechen.

Der Sandel mit Schweinen ober ber Bertauf ber in ber Bafenmeifterei gefütterten

^{*)} Siehe M. B. Bl. ex 1866, Nr. 159, pag. 150.

Schweine ift verboten und eventuellen Falles nach ber Ministerialverordnung vom 30. Sep= tember 1857 (R. G. Bl. Nr. 198) unnachsichtig zu bestrafen.

Selbstverständlich sind die Wasenmeistereien in Zukunft auch nach dieser Richtung vom amtsärztlichen und thierarztlichen Bersonale ber politischen Bezirksbehörden und der k. k. Gendarmerie strenge zu überwachen.

In dem Falle, dafs die obgedachten Boraussetzungen nicht beobachtet werden, ift die bedingungsweise Erlaubnis der Schweinehaltung jum eigenen hausgebrauche zu widerrufen.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur weiteren entsprechenden Berfügung mit der Aufforderung in die Kenntnis gesetzt, für die Befolgung der Maßregeln und Bedingungen, unter welchen den Wasenmeistern das Halten von Schweinen gestattet werden kann, angelegentlich Sorge zu tragen.

19.

Anlästich eines besonderen Falles hat die k. k. n. ö. Statthalterei erinnert, dass angesichts der übergroßen Zahl der in Wien bestehenden Privatagentien mit besonderem Nachdrucke behufs möglicher Sicherstellung einer reellen und gemeinnützigen Thätigkeit seitens derselben auf den Nachweis einer über jeden Zweisel erhabenen moralischen Eignung der betreffenden Gesuchsteller gedrungen werden kann und muße. Es sind mithin in Zukunst derlei Ansuchen der genannten Behörde erst dann zur Entscheidung vorzulegen, wenn das Borleben der betreffenden Gesuchsteller bis ins Detail klargestellt und dadurch die Möglichkeit (geboten ist, die moralische Befähigung derselben mit Sicherheit zu beartheilen.

Erlass ber f. f. n. ö. Statthalterei vom 21. Jänner 1891, 3. 79.529, M. 3. 31.274.)

20.

Bufolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 4. Februar 1891, 3. 1824/321 II a, hat das k. u. k. Reichs-Rriegsministerium im Einvernehmen mit dem k. ungarischen Landesvertheidigungsminister und dem k. ungarischen Ackerbauminister eine Ergänzung des 2. Absabes des §. 64:3 der Wehrvorschriften, I. Theil, in dem Sinne versügt, dass die Schlussprüfungszeugnisse der k. ungarischen landwirtschaftlichen Lehranstalten zu Debreczin, Resthely, Kaschau und Roloszmonostor der Gegenzeichnung des Schulinspectors oder Regierungscommissan nicht bedürfen, um zur Ableistung des einjährigen Präsenzdienstes auf Staatskosten zu berechtigen.

(Statthalterei=Erlass vom 13. Februar 1891, 3. 8222, M. 3. 57.346.)